

Referentenentwurf VSAAG

Der Verband setzt sich für eine **Eins-zu-eins-Umsetzung** der Vorgaben aus der IRRD und Solvency II ohne darüber hinaus gehende Anforderungen und Belastungen ein. Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Sicherungsfonds keine neuen bzw. zusätzlichen Vorfinanzierungsverpflichtungen vorgesehen sind. Verbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

Kein Abwicklungsfonds

Den Abwicklungsfonds in der gegenwärtig geplanten Form sehen wir besonders kritisch. Für die Umsetzung der IRRD reicht eine Entschädigung der Gläubiger bei einer Schlechterstellung durch eine Abwicklung im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren aus („*no creditor worse off*“). Für diese Aufgabe allein wäre ein Abwicklungsfonds nicht erforderlich. Dieser soll jedoch darüber hinaus spartenübergreifend für die **Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen** herangezogen werden können. Das geht nicht nur über eine Minimalumsetzung weit hinaus, sondern überdehnt auch den Wortlaut der IRRD. Der Abwicklungsfonds würde auch dem **Grundsatz der Spartenentrennung** widersprechen. Die Trennung der Vermögensmassen stellt einen ehernen Grundsatz des Versicherungsrechts dar: die Leistungsfähigkeit einer Sparte soll nicht durch besondere Risiken einer anderen Sparte gefährdet werden.

Angemessene Ausstattung der Sicherungsfonds

Die Finanzierungsregelungen zum Sicherungsfonds für die **Lebensversicherung** im VAG-E sehen wir kritisch. Die Neuregelungen werden u. a. mit dem gleichzeitigen Wegfall der bisher bestehenden **Selbstverpflichtungserklärung** der Branche begründet. Leider wird diese Selbstverpflichtungserklärung im Gesetz jedoch nicht vollständig umgesetzt. So soll die bisherige Verteilung von Verlusten bei der Übertragung von Versicherungsbeständen auf den Sicherungsfonds zu Lasten der Mitglieder des Sicherungsfonds und ihrer Versicherungsnehmer geändert werden, indem eine Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen erst dann erfolgen soll, wenn die Sonderbeiträge in voller Höhe ausgeschöpft sind. Eine Herabsetzung sollte unseres Erachtens vielmehr spätestens angeordnet werden, wenn sich nach der Erhebung von Sonderbeiträgen in Höhe von **1 ‰** der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds herausstellen sollte, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen. Dies würde der **derzeitigen Haftstrecke** entsprechen.

Ferner sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Erhebung von **Sonderbeiträgen** pro Kalenderjahr und Sicherungsfall auf maximal **3 ‰** der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder begrenzt ist und keine Sonderbeiträge mehr erhoben werden, wenn der Gesamtbetrag der Verpflichtungen der Mitglieder einschließlich der Jahresbeiträge zum Sicherungsfonds **10 ‰** ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht oder übersteigt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei für uns, dass die bisherige Regelung zur Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen aufrechterhalten wird. Für den Fall, dass die Haftstrecke nicht im o.g. Sinn

geändert werden sollte, wären wir an dieser Stelle lediglich dazu bereit, Sonderbeiträge pro Jahr und pro Sicherungsfall bis maximal **1 %** der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen zu akzeptieren.

Auch bei dem neu zu errichtenden Sicherungsfonds in der **Schaden-/Unfallversicherung** sollte eine effektive Begrenzung der Sonderbeiträge in das Gesetz aufgenommen werden. Die Obergrenze der Sonderbeiträge sollte daher von 1 % auf **0,5 %** reduziert werden. Ferner sollten jährlich maximal **0,5 %** und pro Fall maximal **0,25 %** eingezogen werden können. Damit wäre gewährleistet, dass ein Fall nicht bereits das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aufzehrt.

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde sachgerecht

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die bestehenden Zuständigkeiten bei der Aufsichtsbehörde verbleiben sollten. Vor allem ist die Übertragung der **Aufsicht über die Sicherungsfonds** und damit einhergehend die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren einer Bestandsübertragung nach VAG auf die Abwicklungsbehörde wegen fehlender Sachnähe **abzulehnen**. Auch die Entscheidungshoheit über die **Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SAGV-E sollte der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde zugewiesen werden. Nicht zuletzt sollte die Abwicklungsbehörde im Bereich der **Versicherungsaufsicht** angesiedelt werden.

Keine zusätzliche Aufsichtsstruktur durch Sicherungsfonds

Es sind zudem umfassende **Mitwirkungspflichten** der Sicherungsfonds u. a. bei der Abwicklungsplanung, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, der Vorbereitung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Vorgaben finden in der IRRD keine Entsprechung.

Keine zusätzlichen Regelungen zum Sanierungsplan im VAG-E

Die Gesetzesvorgaben im Bereich der präventiven Planungsanforderungen zur Sanierung und Abwicklung orientieren sich weitgehend an den Regelungen der IRRD. Allerdings sehen § 10 und § 34 Abs. 5 SAGV-E Verordnungsermächtigungen zur Konkretisierung von Art, Umfang, Format, Zeitpunkt sowie Form der Anzeige- und Meldepflichten der Unternehmen im Hinblick auf die präventiven Sanierungs- bzw. Abwicklungspläne vor. Hier besteht die Gefahr, dass zusätzliche Inhalte, weitergehende Formate, erweiterte Datensätze oder erhöhte Frequenzen auf nachgelagerter Ebene national festgelegt werden könnten. Darüber hinaus dürfte in der Gesetzesfolgenabschätzung die Aufwandsschätzung für die Wirtschaft in Bezug auf die Erstellung und laufende Aktualisierung der präventiven Gruppensanierungspläne der Versicherungsgruppen, die überwiegend betroffen sein werden, deutlich zu niedrig sein.

Keine überschießende Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie

Auch bei der Umsetzung der Änderungen der Solvency-II-Richtlinie geht der Referentenentwurf an mehreren Stellen über eine reine Umsetzung der Vorgaben hinaus. So wird der BaFin ermöglicht, zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung zu stellen. Zudem werden kleine, nicht-komplexe Versicherer (SNCU) nicht von der Prüfungspflicht der Solvabilitätsübersicht befreit. Beides sollte noch angepasst werden.